

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Berlin, 28.12.2016

Dr. C/Ma/hr – AIV/16

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: [REDACTED]

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen;
Ihr Geschäftszeichen: VIIA3a-WK5023/14/10004: 007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf danken wir Ihnen. Wir haben folgende Anmerkungen:

1. Aufbewahrungs- und Löschungspflicht nach § 7 Abs. 4 GwG-E

Die in § 7 Abs. 4 GwG-E normierte Löschungspflicht der nach § 7 Abs. 1 bis 3 GwG-E geführten Aufzeichnungen bzw. aufbewahrten Belege überschneidet sich mit anderen vom Verpflichteten zu beachtenden Aufbewahrungsfristen. Dies betrifft etwa die Frist nach § 257 Abs. 1 bis 3 HGB oder die geplante Verlängerung der Aufbewahrungsfrist in § 24 c Abs. 1 Satz 3 KWG (in der Fassung des Regierungsentwurfs zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz). Organisatorisch extrem aufwendig wäre es für den Verpflichteten insbesondere, innerhalb einer (ehemaligen) Kundenbeziehung ausschließlich die geldwäscherechtlich relevanten Daten herauszufiltern und gezielt zu löschen.

Wir plädieren deshalb dafür, von der in Art. 40 Abs. 1, 2. UA der 4. Geldwäscherichtlinie (4. AMLD) Gebrauch zu machen und die in § 7 Abs. 4 GwG-E normierte geldwäscherechtliche Löschungspflicht mit den o. g. längeren Aufbewahrungs- und Löschungspflichten nach HGB und KWG zu „synchronisieren“.

2. „Gruppenweite Einhaltung von Pflichten“, § 8 GwG-E

§ 8 GwG-E schreibt eine Risikoanalyse und umfassende Kontrollpflichten für alle gruppenangehörigen Unternehmen vor. Aufgrund der in § 1 Abs. 16 GwG-E enthaltenen Legaldefinition der

„Gruppe“ müssten die Bausparkassen die sich aus § 8 GwG-E ergebenden Pflichten auch bezüglich von Tochterunternehmen (etwa Immobilienvermittlungs- oder Bauträgergesellschaften), die nach bisheriger Auffassung keine nachgeordneten Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 1 KWG sind, erfüllen.

Wir plädieren deshalb für eine Klarstellung, dass § 8 GwG-E nicht für solche Mutterunternehmen gilt, deren Tochterunternehmen keine nachgeordneten Unternehmen sind. Im Übrigen macht insbesondere bei den in der Bausparbranche häufig anzutreffenden Immobilienvermittlungsgesellschaften eine Einstufung als „nachgeordnetes Unternehmen“ schon deshalb keinen Sinn, da diese Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 14 GwG-E selbst Verpflichtete sind.

3. Zurverfügungstellung der Risikoanalyse an die „Aufsichtsbehörden“, § 4 Abs. 2 Nummer 3 GwG-E

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 GwG-E ist die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse „den Aufsichtsbehörden“ zur Verfügung zu stellen. Unseres Erachtens ist aus Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 4. AMLD nicht zwingend zu entnehmen, dass die Übergabe direkt vom Verpflichteten an die Behörden erfolgen muss. Vielmehr ist dieser Verpflichtung auch Genüge getan, wenn die BaFin die Gefährdungsanalysen – wie bisher – mittelbar über die Abschlussprüfer erhält, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ohnehin dezidiert zur Risikoanalyse Stellung nehmen.

Wir plädieren deshalb dafür, zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Gefährdungsanalyse jedenfalls bei Kreditinstituten den Aufsichtsbehörden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung „zur Verfügung gestellt“ werden kann.

4. Meldung von Verstößen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften („Whistleblowing“, § 5 Abs. 5 GwG-E)

Verpflichtete müssen gemäß § 5 Abs. 5 GwG-E die Möglichkeit schaffen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften über einen „speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal“ melden zu können.

Hierzu sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass auch bereits im Unternehmen bestehende Informationskanäle, die den Anforderungen des § 5 Abs. 5 GwG-E genügen, beispielsweise eine für eventuelle Compliance-Verstöße eingerichtete Meldemöglichkeit, den Anforderungen genügen.

5. Identifizierungen durch Immobilienmakler, § 10 Abs. 2 GwG-E

Nach § 10 Abs. 2 GwG-E hat der Immobilienmakler die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Falls ein Makler zu beiden Parteien des Kaufvertrages vertragliche Beziehungen unterhält, ist die Erfüllung dieser Pflicht – anders als bei sogenannten Gemeinschaftsgeschäften

– problemlos möglich. Bei diesen „bringt“ ein Makler den Verkäufer und ein anderer Makler den Käufer (und teilen die Courtage untereinander auf). Vertragliche Beziehungen hat jeder Makler jedoch ausschließlich zu „seinem“ Kunden. Nach der vorliegenden Formulierung von § 10 Abs. 2 GwG-E müsste jeder Makler nicht nur seinen eigenen Kunden, sondern auch den Kunden des anderen Maklers identifizieren.

Wir plädieren deshalb dafür, zur Vermeidung einer (unnötigen) doppelten Identifizierung der Kaufvertragsparteien jedenfalls in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Makler nur verpflichtet sind, jeweils den eigenen Vertragspartner zu identifizieren.

6. Vereinfachte und Verstärkte Sorgfaltspflichten, §§ 13, 14 GwG-E

Nach § 13 Abs. 1 GwG-E müssen Verpflichtete nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie bei ihrer Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anhängen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen oder Transaktionen, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

Bausparkassen betreiben als Spezialkreditinstitute aufgrund der im Bausparkassengesetz geregelten Geschäftskreisbeschränkung im Wesentlichen nur die Wohnungsbaufinanzierung über Bausparverträge. Dabei handelt es sich um äußerst risikoarmes Massengeschäft: Es bestehen überwiegend langfristige Kundenbindungen mit Privatpersonen. In nahezu allen Fällen sind Vertragsinhaber und wirtschaftlich Berechtigter identisch. Die Vermittlung von Bausparverträgen erfolgt durch einen Außendienst oder im Rahmen von Kooperationen in persönlicher Weise, so dass in der Regel auch das persönliche Umfeld des Kunden bekannt ist. Die Kundentransaktionen erfolgen regelmäßig unbar in Form von Lastschriften oder Überweisungsaufträgen, wobei die Höhe einer typischen monatlichen Einzahlung gewöhnlich nicht den Betrag von 200 Euro übersteigt und der durchschnittliche Zahlungseingang etwa bei 2.500 Euro pro Jahr und Bausparkonto anzusetzen ist. Kundenverfügungen sind nur im Rahmen der in den Bausparbedingungen vorgesehenen Fälle (z.B. Kündigung, Zuteilung) möglich. Im Fall einer Kündigung sind üblicherweise längere Kündigungsfristen einzuhalten. Eine Zuteilung setzt eine entsprechende Dauer des Vertragsverhältnisses voraus.

Auch wenn ein Kunde bzw. der wirtschaftliche Berechtigte als politisch exponierte Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG-E einzustufen ist, so kann dieser bei der Bausparkasse Transaktionen nur innerhalb der durch das Bausparprodukt vorgegebenen Möglichkeiten tätigen. Verfügungen sind nur innerhalb der zuvor genannten Grenzen möglich. Insofern bleibt auch im Fall einer zutreffenden PEP-Eigenschaft das dem Bausparen innewohnende grundsätzlich niedrige Geldwäscherisiko erhalten.

Sofern aufgrund der in § 14 Abs. 2 und 3 GwG-E vorgesehenen Regelungen bei politisch exponierte Personen ein höheres Risiko anzunehmen sein wird und somit verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sein werden, würde dies nicht dem objektiv bestehenden äußerst niedrigem Risi-

ko des Bauspargeschäfts entsprechen und dem mit dem Gesetz verfolgten Ziel , den risikoorientierten Ansatz zu stärken, widersprechen.

Wir schlagen daher vor, das Bauspargeschäft, die Gewährung von Darlehen, die der Vorfinanzierung oder der Zwischenfinanzierung von Leistungen der Bausparkasse auf Bausparverträge ihrer Bausparer dienen (Vorfinanzierungskredite oder Zwischenfinanzierungskredite) sowie die Gewährung sonstiger Gelddarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen (sonstige Baudarlehen) in den Anhang 1 (Liste für ein potenziell geringeres Risiko nach § 13 GwG-E) aufzunehmen.

Darüber hinaus plädieren wir dafür, generell von einem Monitoring und anschließender Dokumentation einer jeden PEP-Kundentransaktion abzusehen. Stattdessen sollte das Monitoring und dessen Dokumentation auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden. Erst bei Überschreitung von unauffälligen Kriterien (z.B. Auslandszahlungen anstatt unbare Inlandsüberweisungen, hohe Einmalzahlungen anstatt Regelbesparung/Tilgung, Überweisungen durch Dritte ohne konkreten Bezug zur bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen Verpflichtetem und Vertragspartner anstatt von Überweisungen von vermögenswirksamen Leistungen) sollte eine auffällige Transaktion nach § 14 Abs. 5 GwG-E vorliegen. Eine Differenzierung in unauffällige und potenziell auffällige Transaktionen von PEPs wäre in der Risikoanalyse des jeweiligen Instituts darzulegen.

7. Nicht-Beanstandungsfrist

Mit Blick auf das für den 26. Juni 2017 vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes dürfte davon auszugehen sein, dass weder die Ausführungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft noch deren für die Bausparbranche geltende Variante an den neuen Vorgaben rechtzeitig angepasst werden können, so dass eine friktionsfreie Umsetzung der neuen Vorgaben in den Instituten mit erheblichen Problemen behaftet sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, eine **großzügige Nicht-Beanstandungsfrist bis zum 31.12.2018 vorzusehen.**

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unseren Anregungen im weiteren Verlauf der Beratungen berücksichtigen würden und stehen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN e. V.



i. A. Sabine Masuch

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN



i. A. Dr. Ralf Conradi